

Presseinformation 01/2007

Bundespatentgericht bestätigt Löschung der Marke "POST"

Berlin, 10.04.2007 – Mit dem am 10.04.2007 zugestellten Beschluss hat das Bundespatentgericht die Beschwerde der Deutsche Post AG (DPAG) zurückgewiesen und damit die Lösungsentscheidung des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) bestätigt. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Marke "POST" gelöscht bleibt und Wettbewerber der DPAG diesen Zusatz in ihrem Firmennamen tragen dürfen, ohne sich vor Angriffen der DPAG wegen Benutzung der Bezeichnung "POST" fürchten zu müssen.

Angeführt von dem Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V. (BIEK), anwaltlich vertreten durch Dr. Søren Pietzcker von Heuking Kühn Lüer Wojtek in Hamburg, hatten Wettbewerber einen Lösungsantrag gegen die Eintragung der Marke "POST" gestellt, auf welchen das DPMA bereits am 14.12.2005 die Löschung der Marke "POST" der DPAG verfügt hatte. Die DPAG hatte hiergegen die Beschwerde eingelegt, über die am 15.11.2006 vor dem Bundespatentgericht mündlich verhandelt worden war.

Das Bundespatentgericht hat allerdings die Rechtsbeschwerde zugelassen. Der BIEK geht davon aus, dass die DPAG die Rechtsbeschwerde zum BGH einlegen wird, der BGH diese jedoch ebenfalls zurückweisen wird.

Der BIEK hatte von Beginn an den Lösungsantrag darauf gestützt, dass die zur Überwindung der absoluten Schutzhindernisse erforderliche Verkehrsdurchsetzung nicht gegeben war. Denn Voraussetzung für eine solche ist neben einer Bekanntheit des Zeichens auch, dass das Zeichen als Marke im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der von der Marke geschützten Dienstleistungen benutzt worden war. Tatsächlich hat die DPAG das Zeichen "POST" zu keinem Zeitpunkt als Marke zur Kennzeichnung einer von ihr erbrachten Dienstleistung benutzt.

Das Bundespatentgericht hat erhebliche tatsächliche und rechtliche Zweifel an der erforderlichen markenmäßigen Benutzung der Marke "POST" für die in Rede stehenden Dienstleistungen geäußert. Das Bundespatentgericht hat ferner festgestellt, dass die Ergebnisse der durchgeführten Verkehrsbefragungen nicht geeignet waren, den Nachweis zu erbringen, dass sich das Wort "POST" in den beteiligten Verkehrskreisen als Marke für die registrierten Dienstleistungen durchgesetzt hatte.

Damit fehlt es der Marke "POST" an der für ihre Eintragung erforderlichen Verkehrsdurchsetzung hinsichtlich der zum Schutz angemeldeten Briefdienstleistungen. Das hat das Bundespatentgericht nun mit dem jüngsten Beschluss bestätigt.

Über den BIEK:

Im BIEK sind führende Anbieter für Kurier-, Express- und Paketdienste in Deutschland organisiert. Sie sind flächendeckend tätig und stellen jede Sendung an jedem Ort in Deutschland von der Hallig bis zur Alm zuverlässig zu. In den vergangenen Jahren haben die Unternehmen ca. 18.000 Paketshops und -annahmestellen mit einem vielfältigen Produktspektrum aufgebaut. Zur Zeit sind etwa 65.000 Menschen bei den BIEK-Mitgliedern in Deutschland beschäftigt. Sie sind entweder bei den Unternehmen direkt angestellt oder als selbständige Unternehmer für diese tätig. Insgesamt beschäftigt die KEP-Branche in Deutschland bereits ca. 169.000 Personen.

Weitere Informationen unter www.biek.de

Kontakt:

BIEK Büro Berlin
Hans-Peter Teufers
Charlottenstraße 42
10117 Berlin
Tel. 030 / 20 61 78-6
Fax 030 / 20 61 78-88
info@biek.de

BIEK Vorsitz
Dr. Ralf Wojtek
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Tel. 040 / 35 52 80-16
Fax 040 / 35 52 80-80